

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 19. Dezember 2022	Nr. 153
------	--------------------------------	---------

## Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Vom 13. Dezember 2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135 — 210-a-1a), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 2018 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§§ 38, 34a“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird hinter der Angabe „§ 23 Absatz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
  - c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Darüber hinaus hält die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde für die elektronische Wohnsitzanmeldung nach § 23a Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes Daten zum Abruf bereit.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 38 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 38 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 3“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den 13. Dezember 2022

Der Senat